

7. Da Wir durchaus nicht wollen, daß bey entstehender Klage, wegen beschädigter Waaren, und deren Ersetzung dieselbige Processu ordinario tractirt werden, sondern Unsere gnädigste Willens-Meynung ist, solche de Plano decidiren zu lassen, so soll bey Entstehung solcher Klage der Richter des Orts, wo die Abladung geschieht, hiemit authorisirt und angewiesen seyn, mit Zuziehung zweyer zu beeidigender Sach-Verständigen, den angezeigten Schaden summario zu untersuchen, beyde Theile mündlich zu verhören, die Relationes jezt erwehnter Sachverständigen ad Protocollum zu nehmen, und wegen Ersetzung des Schadens de Plano zu decidiren, auch besfindenden Umständen nach, den Püntfer mit der Püntten, wenigstens bis derselbige Caution geleistet haben wird, anzuhalten, und dasjenige, was solcher Gestalten ausgesprochen wird, ist in attentâ Appellatione (als welche nur quoad Effectum devolutivam Platz haben soll) zur Execution zu bringen.

8. Alle gestifffene Beschädigung der Waaren, und ins besondere, die bey einigen Zur Gewohnheit gewordene, aus diebischen Absichten herrührende Befuchung der Korn-Früchten, sollen an den Schifflenten, so diese Bosheit ausgeübet haben, mit der Zuchthaus-Strafe bestraft werden. Dafern aber die Korn-Früchten, obsonstige Waaren, naß und beschädiget, und eine gestifffene Befuchung nicht erwiesen werden könnte, sollen die Eigenthümer der Püntten in Vorgang der, nach Anleitung §. 7. vorzunehmender Untersuchung den taxirenden Schaden salvo Regressu sofort ersetzen, annehmst, weisen sie wenigstens keine gangsame Obforg getragen, die Korn-Früchten, und andere durch Nässe verderbliche Waaren für Beschädigung zu hüten, in eine Geld-Buß von 5. Rthlr. geschlagen werden.

9. Da nun auch die Püntfer sich beschweren, daß bey Anlandung der Püntten, dieselbige oft von Fremden, in Abwesenheit der Püntfer betreten würden, so ist zwar solches als eine Entschuldigung bey vermisseten oder verderbenen Waaren nicht hinlänglich; Es wird aber allen und jeden der Eingang in beladene Püntten, in Abwesenheit der Püntferen oder Schifferen bey arbiträrer Straf verboten.

10. Um die Schifffarth auf der Emse mehr zu befördern, wird allen und jeden gnädigst anbefohlen, den

Leinen-Pfad auf den Uferen ungefräncket zu belassen, hingegen aber auch den Püntferen ernstlich eingebunden, die Gründe und Ufer muthwilliger Weise nicht zu verderben, und haben übriges Beamte darauf zu achten, daß die Ufer im guten Stande gehalten, die Abbrüche, und dadurch entstehende Untiefe, so viel möglich, vermieden, und denen bereits eingerissenen Durchfrüßungen abgeholfen werde.

Damit nun dieses zur nöthigen Wissenschaft gelange, soll gegenwärtige Verordnung zu Rhede, Haaren, Meppen, Rheine, und Greven, auch sonstigen an der Emse gelegenen Orten gehörig publiciret, auch jedem Püntferen ein Exemplar zugestellt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgebructen Geheimen Santsley-Insigels.

472. Münster den 5. Mai 1769. (A. 8. h. Kinder-Blattern.)

#### L a n d e s = R e g i e r u n g.

Zur Verhütung des Mißbrauches der, an und für sich nützlichen und nach landesherrlicher Absicht nicht zu hemmenden, Einimpfung der (natürlichen) Kinder-Blattern, so wie zur Vermeidung einer dadurch zu besorgenden Unterhalt- und Verbreitung dieser Krankheit, wird bestimmt: daß, bis auf weitere Verordnung, in den von der Pockenkrankheit freien Städten, Wigbolden und Dörfern, die Einimpfung der Kinder-Blattern eingestellt werden, und dieselben auch in denjenigen Orten wo diese Krankheit grassiret, nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Geheimen Rathes, geschehen soll.

Den Chirurgen und andern in der medizinischen Fakultät nicht graduirten Personen, in so fern sie nicht, nach vorheriger Prüfung, einen besondern Erlaubnißschein von den Land-mediceis erlangt haben, wird das Einimpfen der Kinder-Blattern, unter Androhung willkürlicher Strafe, verboten.